



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Marktgemeinde Bad Mitterndorf  
Bad Mitterndorf 59  
8983 Bad Mitterndorf

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann  
Tel.: +43 (3612) 2801-220  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-126622/2016-180

Liezen, am 19.05.2023

Ggst.: Bad Mitterndorf, WEG Tauplitz 333,  
Errichtung einer Trink- und Nutzwasserversorgungsanlage,  
wasserrechtliche Bewilligung

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit der Eingabe vom 4.7.2022 hat die Wohnungseigentümergeinschaft WEG Tauplitz 333, bestehend aus Herrn Berend Pieter Johannes Breugem und Frau Christa Wilhelmina Maria Rosendaal e.v Breugem, Herrn Rene Kubny, Herrn Martin Lovy, Herrn Tomas Herman und Frau Renata Hermanova, Herrn Thomas Tatzl, Herrn Thomas Johannes Rappel sowie Frau Mona Rappel, Herrn Ing. Peter Balcar und Frau Ing. Irena Balcarova, Herrn DI Dr. Paul Hartmann sowie Frau Dr. Esther Hartmann, Herrn Mag. Enno Drofenik und Frau Juli Sekiguchi, alle vertreten durch Rechtsanwältin Mag. Eleonore Neulinger um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für

- die Errichtung und den Betrieb einer Trinkwasserversorgungsanlage bestehend aus Quellfassungen auf Grundstück Nr. 820/1, KG 67316 Tauplitz,
- die Errichtung eines Verteilerschachtes auf Grundstück Nr. 820/1, KG 67316 Tauplitz,
- die Errichtung eines Hochbehälters zur Versorgung der WEG Tauplitz 333 auf Grundstück Nr. 820/2, KG 67316 Tauplitz, sowie
- des dazugehörigen Leitungssystems

angesucht.

Für die Wassergenossenschaft Sonndörfel existiert eine rechtskräftige Bewilligung für ein Maß der Wasserbenutzung von 13.000 l/d. Das Maß der Wasserbenutzung für Herrn Leo Sölkner umfasst 7.500 l/d. Das Maß der Wasserbenutzung für die WEG Tauplitz 333 beträgt 6.400 l/d, Gesamtentnahmemenge somit 26.900 l/d. Der Antrag auf Erhöhung des Maßes der Wasserbenutzung für die

8940 Liezen • Hauptplatz 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Volksbank Steiermark AG: IBAN AT044477000020240007 • BIC VBOEATWWGRA

Zur effizienten Abwicklung von Verfahren wird um elektronische Übermittlung Ihrer Anbringen an [bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at](mailto:bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at) ersucht.

Wassergenossenschaft Sonndörfel auf 20.000 l/d ist noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Steiermark anhängig.

Weiters soll das bereits angeordnete Quellschutzgebiet der Wassergenossenschaft Sonndörfel auch zum Schutze der Trinkwasserversorgungsanlage der WEG Tauplitz 333 aufgrund der vorgesehenen gemeinsamen Nutzung der Wasserspenden auf Grundstück Nr. 280/1, KG 67316 Tauplitz, im bereits bestehenden Umfang verordnet werden.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Treffpunkt: Marktgemeindeamt Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf</b>	
<b>Datum:</b> <b>Montag, den 5. Juni 2023</b>	<b>Zeit:</b> <b>14:30 Uhr</b>

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevanten Unterlagen

Sie können in die Pläne und sonstige Behelfe nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung Einsicht nehmen:

<b>Ort:</b> Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, 2. Stock, Zimmer Nr. 210
<b>Zeit:</b> Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:30 Uhr

Es wird auf die Möglichkeit der elektronischen Akteneinsicht hingewiesen.

Um elektronische Akteneinsicht zu beantragen, verwenden Sie bitte unser Online-Formular Akteneinsicht-Antrag (<https://egov.stmk.gv.at/eform/internExt/start.do?generalid=OI-BA-AE>).

Wir stellen Ihnen bei dieser Form der Akteneinsicht den Akt in Form eines PDF-Dokuments zur Verfügung. Für eine gesicherte elektronische Übermittlung dieses Dokuments benötigen Sie (wenn Sie nicht ohnedies bei einem Zustelldienst registriert sind) ein passwortgeschütztes Konto beim Land Steiermark. Sie können ein solches Konto mit Hilfe des Online-Formulars bei der Antragstellung einrichten. Wenn Sie bereits ein Konto beim Land Steiermark besitzen, geben Sie bitte die genaue Kontobezeichnung sowie Ihre E-Mail-Adresse bekannt.

Nachdem Sie den Antrag mit dem Button Senden an die zuständige Behörde übermittelt haben wird Ihnen bei vorliegender Parteistellung im Verfahren die Akteneinsicht über dieses Konto ermöglicht. Die Behörde übermittelt Ihnen dazu eine E-Mail mit einem Link zu Ihrem Konto. Mit Ihrem Passwort können Sie sich einloggen und die zur Verfügung gestellten Dokumente einsehen und herunterladen. Bitte beachten Sie, dass die Dokumente auf Ihrem Konto nur für die Dauer von maximal 3 Monaten abgerufen werden können.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen ([www.bh-liezen.steiermark.at](http://www.bh-liezen.steiermark.at)) kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung erhoben werden:

<b>Ort:</b> Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen		
<b>Datum:</b> von 19.05.2023 bis 02.06.2023	<b>Zeit:</b> Montag bis Freitag 8:00 Uhr –12:30 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer:</b> 2. Stock, Zimmer Nr. 210

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen

Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:**

- §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- §§ 9, 34 und 98 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG, BGBl. Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann  
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Wohnungseigentümergeinschaft Tauplitz 333, p.A. Rechtsanwältin Mag. Eleonore Neulinger, Klostersgasse 54, 8952 Irdning-Donnersbachtal, mit Zustellnachweis (RSb)
2. Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf, - unter Anschluss des Plansatzes D und mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
  - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz.
  - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen.
3. Marktgemeinde Bad Mitterndorf, Bad Mitterndorf 59, 8983 Bad Mitterndorf, - unter Anschluss des Plansatzes D und mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
  - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz.
  - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen., per E-Mail
4. Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, - Plansatzes B bereits übermittelt, zu GZ.: ABT16-98974/2021, per E-Mail
5. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, - für den Landeshauptmann von Steiermark als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per ELAK
6. Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Landhausgasse 7, 8010 Graz, - Plansatz C bereits übermittelt, dortige GZ.: ABT15-13302/2018 und mit dem Ersuchen um Entsendung eines hydrogeologischen Amtssachverständigen, per ELAK
7. Mag. Peter Reichl, Landhausgasse 7, 8010 Graz, per E-Mail
8. Wassergenossenschaft Sonndörfl, z.H. Dr. Wolfgang Kleibel, Lasserstraße 20/Top 4, 5020 Salzburg
9. Wassergenossenschaft Sonndörfl, z.H. Herrn Erwin Dallinger, Körnerstraße 9, 4614 Marchtrenk
10. Leo Sölkner, p.A. Rechtsanwalt Dr. Hubert Mayrhofer, Opernring 17, 1010 Wien, mit Zustellnachweis (RSb)
11. Kohl Ges.m.b.H., Herrn BRM Ing. Mario Kohl, Schlag 51, 8234 Rohrbach, per E-Mail
12. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Anlagenreferat/Wasserrecht, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, zu den Akten GZ.: 108010/2015 und BHLL-106804/2015, per ELAK
13. Barbara Weber, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail